



**Zahl:** EAP 120-20

**Betreff:** Ansuchen der K.E.M Bau GmbH,  
– Setzung von Kabelschächten, Grabungsarbeiten,  
auf der Pabinger Straße sowie der Alten Bundes-  
straße im Gemeindegebiet von Nußdorf a. H. -  
Straßenpolizeiliche Bewilligung;

Datum: 16.09.2024

Nach durchgeführtem Ermittlungsverfahren erlässt die Gemeinde Nußdorf am Haunsberg

**als Straßenpolizeibehörde I. Instanz**

nachstehenden

## BESCHEID

### S p r u c h:

**I/)** Der K.E.M Bau GmbH, Halleiner Landesstraße 84, 5411 Oberalm – **als Einschreiter** – wird die **straßenpolizeiliche Bewilligung gem. § 90 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960, BGBl.Nr. 159 idgF.** für die Setzung von Kabelschächten sowie allfällige weitere Arbeiten **auf bzw. neben „öffentlichen, niederrangigen (Gemeinde-) Straßen“: Alte Bundesstraße (GP 1064/4, 1050/2) und Pabinger Straße (GP 949/13), im Gemeindegebiet von Nußdorf a. H., unter der Voraussetzung der Einhaltung nachstehender Vorschriften erteilt:**

**Dauer der Arbeiten:** je nach Bedarf

**Zeitfenster:** 16.09. – 11.10.2024

Verantwortlicher Bauleiter: Herr Ursej Hendrik  
Tel. Nr.: 0664 / 85 12 370

**Öffentliche, niederrangige (Gemeinde-) Straßen: Alte Bundesstraße (GP 1064/4, 1050/2) und Pabinger Straße (GP 949/13)** im Gemeindegebiet der Gemeinde Nußdorf a. H. (siehe Planbeilagen)

Die **Kennzeichnung und Absicherung der Baustelle** haben gemäß **nachstehenden Vorschriften zu erfolgen.** Auf die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen der **RVS** der Forschungsgesellschaft Straße - Schiene – Verkehr – **FSV**, (insbesondere **RVS 05.05.41 bis 05.05.44 - Baustellenabsicherung**) sowie der **Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 i.d.g.F. wird hingewiesen.**

**Für die Dauer der Arbeiten sind folgende Vorkehrungen durch die Baufirma zu treffen:**

Soweit Ver-/Entsorgungsleitungen durch die bewilligten Maßnahmen betroffen sind, ist das Einvernehmen (Grabungsmeldung) mit den zuständigen Stellen/Leitungsträgern (Wasser-, Kanal-, Elektrizitäts- und Energieversorgungsunternehmen, Telekom, usw.) herzustellen.

1. **Direkt betroffene** Anrainer sind, falls erforderlich, zeitnah über die Baumaßnahmen zu informieren.
2. Während der Bauarbeiten ist **unter Aufrechterhaltung des Verkehrs** zumindest ein Fahrstreifen befahrbar zu halten (**Sperre eines Fahrstreifens – Regelung mittels Wartepflicht**), wobei die Regelung lt. beiliegendem Regelplan LO3, welcher zu einem integrierten Bestandteil des Bescheides erklärt wird, zu erfolgen hat.
3. Der **Fußgänger-/Radverkehr** ist durch Überbrückung/Umleitung, in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten.
4. Die **benötigten Straßenflächen**, sind mit rot-weiß gestreiften Schranken oder mit **gleichwertigen Hilfsmitteln (Leitkegeln)** auch parallel zum Fahrbahnrand verkehrssicher **abzusichern**. Arbeiten sind nach Tunlichkeit innerhalb der Abschränkungen durchzuführen.
5. **Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen.** Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
6. Die Absperrung (**Baustellen-Absicherung**), Fahrbahnengstellen, Hindernisse auf der Fahrbahn oder dgl. sind, **während der Nachtstunden**, bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel **oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ausreichend zu beleuchten**, und zwar, wenn links vorbeizufahren ist, durch rotes Licht, wenn rechts vorbeizufahren ist, durch weißes Licht, und wenn an beiden Seiten vorbeigefahren werden kann, durch gelbes Licht.
7. Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite aufzustellen. Der Zeitpunkt der Aufstellung und der Entfernung der angeordneten Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk bzw. Bautagebuch festzuhalten.
8. Die verwendeten **Straßenverkehrszeichen** haben der *Straßenverkehrsordnung* zu entsprechen. Die Straßenverkehrszeichen müssen mit rückstrahlendem Material ausgestattet sein. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Verkehrszeichen und aller sonstigen Sicherungseinrichtungen hat der Bauführer stets Sorge zu tragen.

**Die Straßenverkehrszeichen müssen in Form, Größe und Ausbildung den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und witterungsbeständig sein.**

Es dürfen nur solche Verkehrszeichen verwendet werden, die von befugten Herstellern erzeugt worden sind. Die Standsäulen müssen grau oder rot-weiß gestrichen sein und in ihrer Höhe mit der Höhe der Standsäulen, die sonst auf dieser Straße verwendet werden, grundsätzlich übereinstimmen.

9. Dem Straßenerhalter aus Anlass dieser Bewilligung eventuell erwachsenden Kosten (z.B. Schäden an der Straße, an den Verkehrszeichen etc.) hat zur Gänze der Bewilligungsinhaber zu tragen.
10. Nach Abschluss der Arbeiten ist unmittelbar danach der ordnungsgemäße Zustand der Straße, insbesondere des Straßenbelages gem. RVS und im Einvernehmen mit der Gemeinde Nußdorf am Haunsberg - wiederherzustellen, sodass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.
11. **Die erforderlichen Wiederinstandsetzungsmaßnahmen, die nachstehend beschrieben werden, sind durchzuführen bzw. zu veranlassen und die Kosten hierfür zu tragen:**

Die **Künette(n)** (Schneiden mit Asphalt-schneidegerät) im Fahrbahnbereich ist/sind mit frostsicherem Material, schichtweise aufzufüllen und gem. den Richtlinien der „RVS“ zu verdichten bzw. wieder instand zu setzen.

Die Stärke der Frostschutzschicht hat min. 50 cm zu betragen, als Tragschicht ist zumindest die angetroffene Stärke des derzeit vorhandenen bituminösen Fahrbahnbelages, mindestens in einer Stärke von 10 cm AC trag 22(BTS 22) sofort einzubauen.

Nach **Abklingen der Restsetzungen** ist die Oberfläche mit 20 cm Übergriff 3 cm stark abzufräsen und mit einer Verschleißdecke AC Deck 8 (AB 0/8) zu versehen. Die Ränder sind jeweils mit einem Dichtungsband abzudichten.

**Diese Arbeiten sind danach von unserem Bauhof-Leiter, Herrn Altendorfer Johann (0664/10 37 044) oder von Herrn Miklis Stefan (0664/41 75 071) abzunehmen.**

**II) Kostenvorschreibung:**

1.) Verwaltungsabgaben gem. Sbg. Verwaltungsabgaben- u. Kommissionsgebührenverordnung 2023 – S.VuK-Verordnung 2023, i.d.g.F.:

Tarifpost 7 € 117,00

2.) Kommissionsgebühren gem. Sbg. Verwaltungsabgaben- u. Kommissionsgebührenverordnung 2023 – S.VuK-Verordnung 2023, i.d.g.F.:

Amtsorgan(e), jede angefangene halbe Stunde /Stunden á € 10,00 € 0,00

3.) Bundesgebühr gem. Gebührenges.1957, i.d.g.F.:

(Ansuchen und Beilage) € 18,20

---

**Gesamtbetrag: € 135,20**

=====  
Die Kosten des Verfahrens hat (haben) gemäß § 76 AVG 1991 der (die) Antragsteller zu tragen und binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides zu überweisen.

## Begründung:

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der Art des Umfanges der beabsichtigten Bauführung, sowie der Verkehrsbedeutung der Straße die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs bei Einhaltung der im Spruch angeführten Vorschriften gewahrt ist. Die angestrebte Bewilligung war daher gemäß § 90 StVO 1960 zu erteilen.

## Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich Berufung beim Gemeindeamt Nußdorf a.H. eingebracht werden.

Diese hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Eine allfällige Berufung ist mit € 14,30 zu vergebühren; Beilagen mit € 3,90 je Bogen, höchstens aber mit € 21,80 Bundesgebühren.

## Verordnung:

Gemäß § 43 (1a) StVO 1960 werden die im Bescheid angeführten Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen für die Dauer der Bauarbeiten verordnet.

**Die Verordnung ist durch den Bauführer kundzumachen, wobei der Zeitpunkt und der Ort der Anbringung der Verkehrszeichen vom Bauführer oder dessen Organen in einem Aktenvermerk festzuhalten sind.**

*Diese Bewilligung ersetzt weder nach anderen Rechtsvorschriften (etwa Bundesstraßengesetz 1971, Salzburger Landesstraßengesetz 1972, Salzburger Naturschutzgesetz 1977, Baupolizeigesetz, Gewerbeordnung 1973, Wasserrechtsgesetz 1959) allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen noch notwendige privatrechtliche Zustimmungen.* Abschließend wird darauf hingewiesen, dass für die Vergebührung des Ansuchens sowie der Verhandlungsschrift gemäß § 14 Tarifpost 7 Abs. 2 des Gebührengesetzes, BGBl. Nr. 267/1957, idgF., ein Betrag von je € 14,30 zu entrichten ist.

Die Bürgermeisterin:

*lo. Brand*

Waltraud Brandstetter

*Winkler*

F.d.R.d.A.:

Olivia Winkler



Ergeht an: per E-Mail

1. K.E.M Bau GmbH, Halleiner Landesstraße 84, 5411 Oberalm, per E-Mail an [office-nord@kem.at](mailto:office-nord@kem.at), als Einschreiter sowie zur Überweisung des vorgeschriebenen Betrages und an den Bauleiter Ursej Hendrik, [hendrik.ursej@kem.at](mailto:hendrik.ursej@kem.at);
2. Polizei-Inspektion Oberndorf, Uferstraße 26, 5110 Oberndorf bei Salzburg, mit dem Ersuchen, die Einhaltung aller Vorschriften zu überwachen;
3. Finanzverwaltung / Kasse;
4. Bauhof;
5. Konzept;

Legende

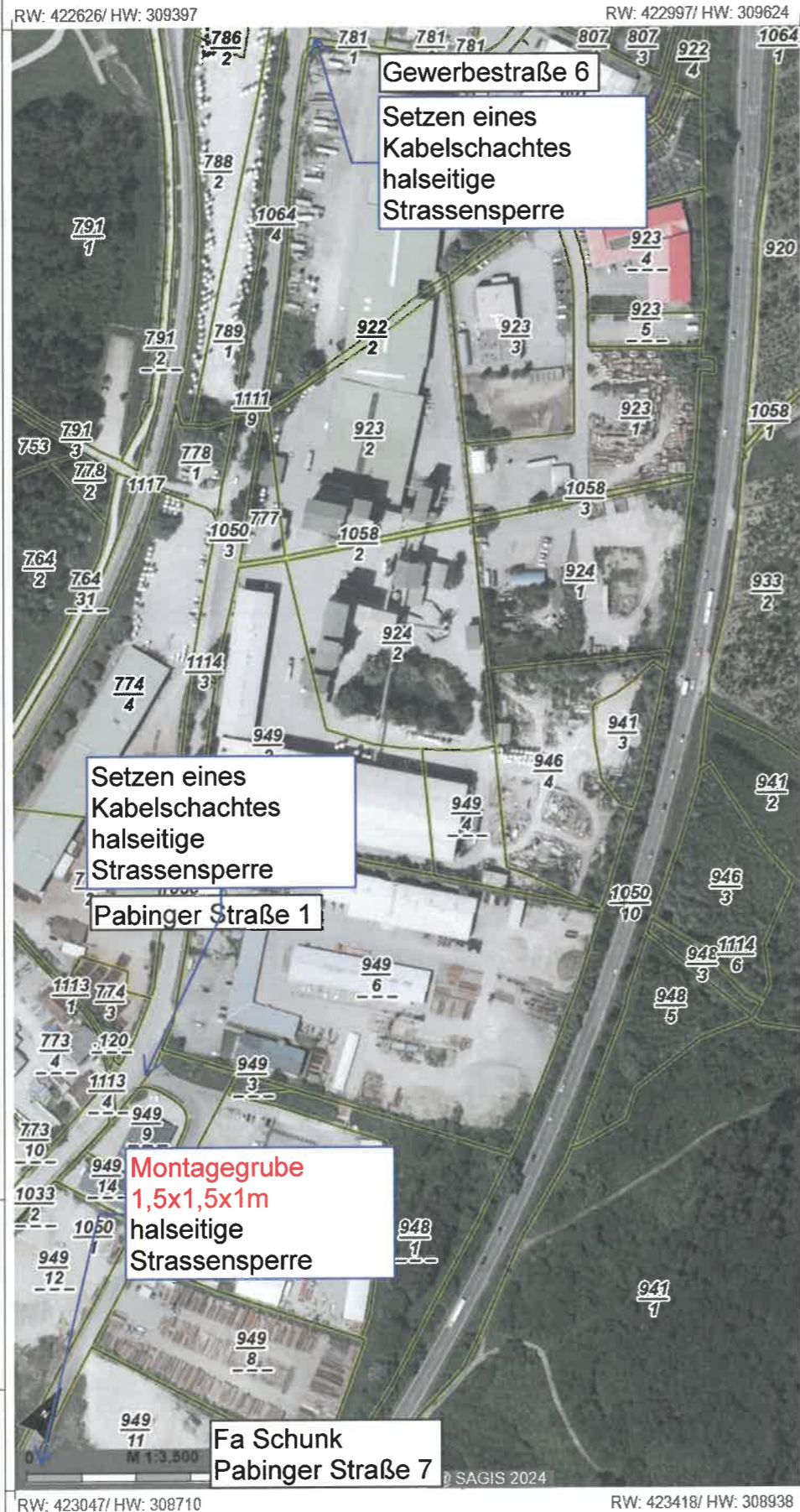
Digitale Katastralmappe  
DKM Grundstücknummern

DKM Grundstücke

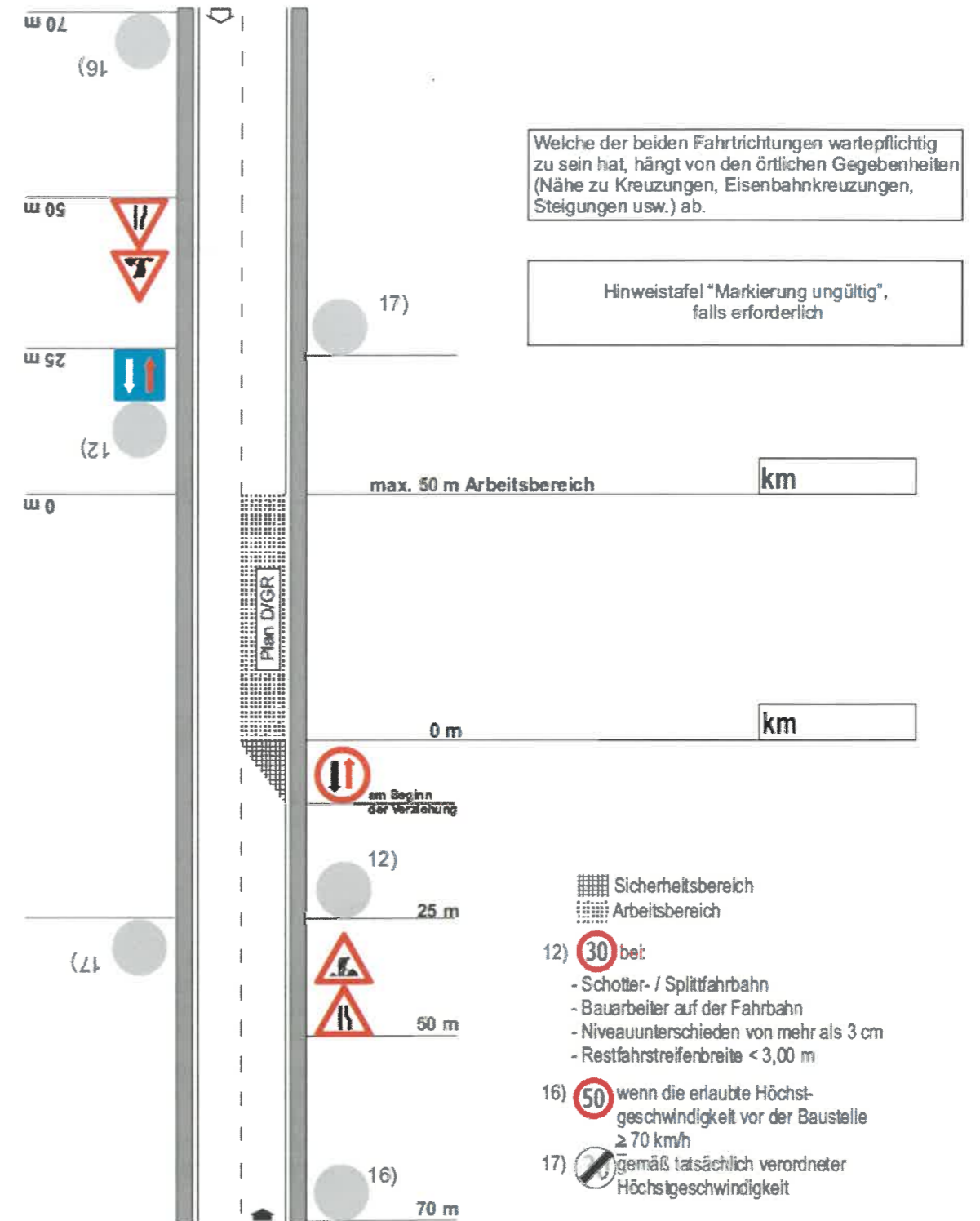
Gemeinde Nußdorf  
am Haunsberg  
Eing. 05. Sep. 2024  
EAP

Gemeinde Nußdorf  
am Haunsberg  
Bundesgebühr entrichtet: € 390  
Verwaltungsabgabe entrichtet: €  
Datum: 09.2024  
Unterschrift: [Signature]

Verwendung:  
Bearbeiter:  
Karte erstellt am: 05.09.2024  
Koordinatensystem: BMN M31  
Quellen: SAGIS, LFRZ, BEV,  
Österreichisches Adressregister  
Hinweis:  
Es gibt keine Garantie auf Vollständigkeit  
und Richtigkeit der Daten.



LO3 Arbeitsstellen von längerer Dauer  
Sperrung eines Fahrstreifens  
Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Regionalverband Flachgau-Nord, Oberndorf bei Salzburg am 15.03

